



HAMBURGER YACHTVERSICHERUNG SCHOMACKER

REISERÜCKTRITT-CORONA-QUARANTÄNE-ZUSATZSCHUTZ

IN ERGÄNZUNG ZU DEN BEDINGUNGEN FÜR DIE REISERÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz unserer Reiserücktrittsversicherung (nach den Allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittsversicherung, ABRV) sieht eine Leistung für den Fall der unerwartet schweren Erkrankung vor. Ist die unerwartet schwere Krankheit durch eine Pandemie ausgelöst, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz.

Eingriffe von hoher Hand und damit auch die Folgen von Quarantäneanordnungen sind ausgeschlossen.

Durch diese Zusatzversicherung sind diese jedoch unter den folgenden Voraussetzungen mitversichert:

Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass die Quarantäne durch amtsärztliche Anweisung zum Beispiel durch das zuständige Gesundheitsamt oder einer sonstigen hierzu berechtigten Instanz angeordnet wurde.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn bei Ihnen oder einem Crewmitglied ein Verdacht auf eine Infektion oder eine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt und aus diesem Grund am Tag der Rückreise (Reiseende) die Beförderung durch berechtigte Dritte (z.B. das Flughafenpersonal) verweigert wird.

Bei jedem Versicherungsfall trägt der Charterer von dem erstattungsfähigen Schaden 20% selbst.

Etwaige andere Versicherungen gehen dieser Deckung immer voran (Subsidiärdeckung).

Der Corona-Quarantäne-Zusatzschutz ist ab einem Zeitpunkt von 14 Tagen nach Abschluss der Versicherung gültig.

WICHTIG

Flug-, Hotel- oder zusätzliche Transferkosten werden nur ersetzt, wenn diese auch in der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

ALTE LEIPZIGER
Versicherung AG
in Vollmacht
Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH